

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG

Martin Seiter, MBA

An die
Hauptversammlung der
Lenzing Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG

Anlässlich meiner Nominierung zur Wahl in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft mit Beschluss der Hauptversammlung am 25. August 2026, lege ich gemäß § 87 Abs 2 und Abs 2a AktG folgende Erklärung ab:

Mir sind keine Umstände bekannt, welche die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen könnten. Im Hinblick auf Punkt 53 Österreichischer Corporate Governance Kodex und auf die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit (siehe Anhang I) erkläre ich weiters, dass ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikationen verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem auch meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind.

Im Hinblick auf § 86 Abs 2 und Abs 2a AktG bestätige ich folgendes:

1. Ich bin nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats in zehn anderen Kapitalgesellschaften (wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zu zählen ist);¹
2. Ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer Tochtergesellschaft der Lenzing Aktiengesellschaft;
3. Ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer anderen Kapitalgesellschaft, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied der Lenzing Aktiengesellschaft angehört (ausgenommen Kapitalgesellschaften, mit denen die Gesellschaft konzernmäßig oder durch unternehmerische Beteiligung verbunden ist);
4. Ich bin nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats in acht anderen börsennotierten Gesellschaften (wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zu zählen ist);

¹ Auf die Höchstzahl von zehn Kapitalgesellschaften sind bis zu zehn Sitze in Aufsichtsräten, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen.

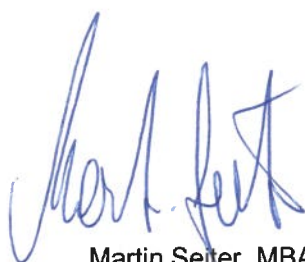
5. Ich war in den letzten zwei Jahren nicht Mitglied des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft; und
6. Ich wurde nie rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Für allfällige Fragen stehe ich vor bzw. in der Hauptversammlung am 25. August 2026 gerne zur Verfügung.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Linz, 23.07.2026

Ort, Datum



Martin Seiter, MBA

Unterschrift

Anhang I

Leitlinien für die Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.